

9. Örtliches Schutzgebiet Gasserweiher - Verordnung; Erlassung  
Aufgrund des Ergebnisses des Ermittlungsverfahrens stellt der Bürgermeister den Antrag, zu beschließen folgende

„VERORDNUNG  
der Gemeindevertretung von Götzis  
über das „Örtliche Schutzgebiet Gasserweiher

Aufgrund der §§ 29 und 25 Abs. 5 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung, LGBL. Nr. 22/1997, wird verordnet:

§ 1  
Unterschutzstellung

Das im § 2 bezeichnete Gebiet ist als „Örtliches Schutzgebiet Gasserweiher“ nach Maßgabe dieser Verordnung geschützt.

§ 2  
Schutzgebiet

- 1) Das örtliche Schutzgebiet Gasserweiher umfaßt die gelb markierten Flächen der Grundstücke Nrn. 895/3 und 895/5 der Marktgemeinde Götzis.
- 2) Die Umgrenzung des Schutzgebietes ist dem im Marktgemeindeamt Götzis zur allgemeinen Einsicht aufliegenden Plan zu entnehmen.

§ 3  
Schutzzweck

Der Schutzzweck besteht insbesondere darin,

- a) die beiden Teiche einschließlich der angrenzenden Uferbereiche als naturnahen Grünraum im dicht besiedelten Gebiet sowie als ökologische Ausgleichsfläche für die heimische Tierwelt zu bewahren,
- b) die Erhaltung der standorttypischen Pflanzenwelt sowie deren natürliche Entwicklung (Sukzession) zu gewährleisten.

§ 4  
Schutzmaßnahmen

- 1) Es dürfen keine Veränderungen oder sonstige Einwirkungen vorgenommen werden, die geeignet sind, die Natur oder die Weiher, insbesondere im Hinblick auf den Schutzzweck zu beeinträchtigen. Danach ist es insbesondere verboten,
  - a) Aufschüttungen durchzuführen oder sonstige Geländeänderungen vorzunehmen,
  - b) nicht standortgerechte Bäume, Sträucher und Hecken einzubringen,

- c) Gehölze zu beseitigen oder zu beschädigen, ausgenommen die Beseitigung nicht standortgerechter Gehölze sowie die Durchführung notwendiger Pflegemaßnahmen, beispielsweise Gehölzrückschnitt im Bereich der angrenzenden Grundstücke,
- d) Materialien abzulagern oder zu lagern, Bodenbestandteile wegzunehmen.

## § 5

### Bewilligung von Ausnahmen

- 1) Von den Verboten des § 4 können auf Antrag oder von Amts wegen Ausnahmen bewilligt werden, wenn das Vorhaben aus Gründen der öffentlichen Sicherheit notwendig ist oder wenn es Natur und Landschaft, insbesondere im Hinblick auf den Schutzzweck, nur vorübergehend beeinträchtigen und andere öffentliche Interessen überwiegen.
- 2) Durch Bedingungen oder Auflagen oder durch eine Befristung der Bewilligung ist sicherzustellen, daß Natur und Landschaft nicht oder möglichst wenig beeinträchtigt werden.“

Dazu stellt GV. Mag. Pirker den Antrag, dem § 5 der Verordnung folgenden Absatz 3) hinzuzufügen:

- 3) Wenn trotz Erteilung von Auflagen, Bedingungen oder Befristungen eine Verletzung der Interessen von Natur und Landschaft im Sinne des § 3 erfolgen wird, darf eine Ausnahme von den Verboten gemäß § 4 nur dann erteilt werden, wenn eine Gegenüberstellung der sich aus der Durchführung des Vorhabens ergebenden Vorteile für das Gemeinwohl mit den entstehenden Nachteilen für die Natur und Landschaft ergibt, daß die Vorteile für das Gemeinwohl, allenfalls unter Erteilung von Auflagen, Bedingungen und Befristungen, überwiegen.

Dieser Antrag bleibt mit 3 F+BG-Stimmen in der Minderheit.

Der vom Bürgermeister gestellte Antrag wird gegen eine 1 ÖVP sowie 3 F+BG-Stimmen mehrheitlich angenommen.

1. BESCHNITT

1. Beschl. der Vorstandssitzung vom .....  
.....  
..... 14.12.98  
.....

